



LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet
Bruche-Ost“, 2. Änderung**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG**

Projektnummer: 221190
Datum: 2023-05-23

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN.....	6
3.1	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung.....	11
3.1.1	Brutvögel	11
3.1.2	Fledermäuse	17
4	ZUSAMMENFASSUNG.....	19
5	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	22

Wallenhorst, 2023-05-23

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2023-05-23

Proj.-Nr.: 221190

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Im Stadtteil Melle-Bruchmühlen plant die Firma Nolte eine erhebliche Betriebserweiterung auf dem Betriebsgelände Richtung Süden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen ist der bestehende Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bruche-Ost, Änderung und Erweiterung“ (2006 in Kraft getreten) zu ändern. Ein Bebauungsplan-Vorentwurf (Stand Juni 2022) liegt vor. Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist vor allem für die geplante (noch nicht umgesetzte) Verlegung der Bennier Straße eine andere Streckenführung vorgesehen. Die nördliche zusammenhängende Industriegebietsfläche wird dadurch deutlich größer und ermöglicht so die Erweiterungsabsichten der ansässigen Firma. Der südliche Teil des Bebauungsplanes aus 2006 wurde bislang nicht umgesetzt. Die Flächen südlich der Bennier Straße werden aktuell weiterhin landwirtschaftlich genutzt, zudem befindet sich hier eine Hofstelle.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB i.V. mit § 15 BNatSchG sind die rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes als Ausgangszustand anzunehmen. Zur Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sind hingegen die reale Biotopausprägung im Plangebiet und das hier auftretende Artenspektrum relevant. Die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bruche-Ost“ werden im Folgenden aufgezeigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

¹ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und für Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG erst relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

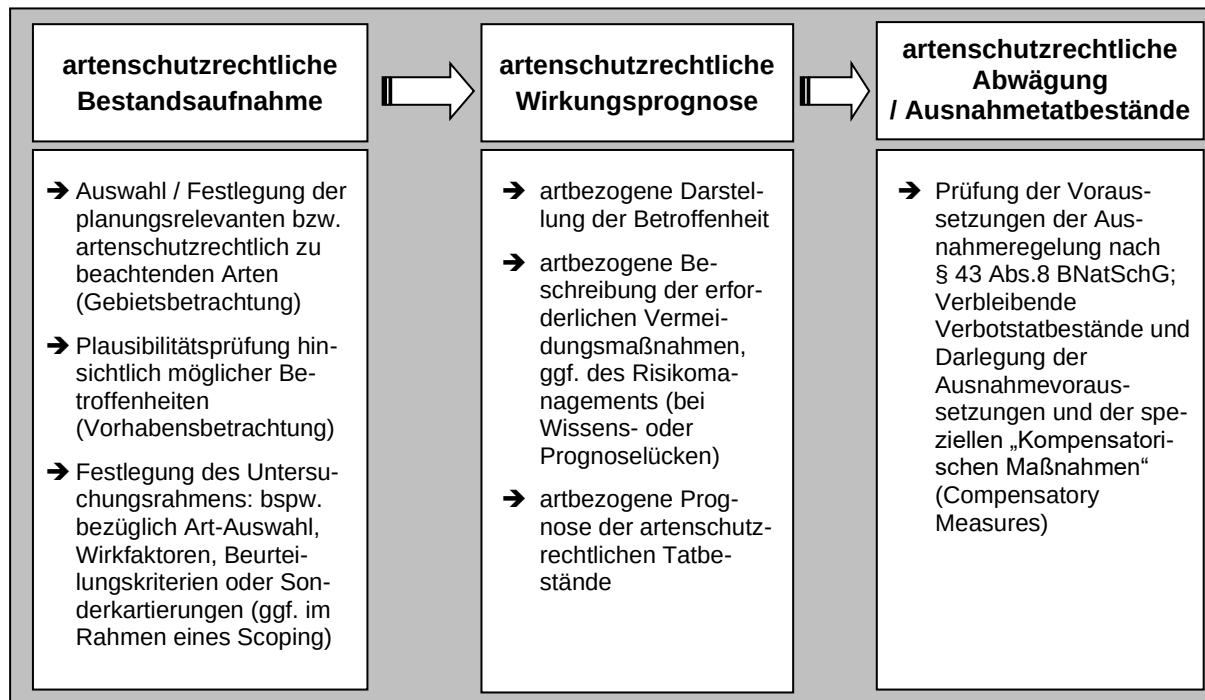
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Eine Übersicht über das Plangebiet ist dem folgenden Luftbild zu entnehmen.



Abbildung 1: Luftbild - Geltungsbereich (© LGLN 2022, eigene Bearbeitung)

Die vorhandene industrielle Nutzung (Nolte Küchen und Reber Logistik) prägen die Bereiche nördlich der Bennier Straße. Die weitgehend durch Gebäude, Verkehrs- und Parkflächen versiegelten Bereiche weisen kaum Potential für Vorkommen faunistischer Bereiche besonderer Bedeutung auf. Als Maßnahmenfläche festgesetzt ist ein Bereich zwischen den bereits vorhandenen Industriegebieten. Hierbei handelt es sich um einen leicht schlängelnd verlaufenden Graben mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren im Böschungsbereich und einer parallel verlaufenden Strauchhecke. Der Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes (Stadt Melle, 2005) benennt hierzu eine Vernetzungsfunktion zwischen den südlich gelegenen Offenlandbiotopen außerhalb des Plangebietes und der nördlich gelegenen Else-Aue.

Nördlich der vorhandenen Industriegebäude befinden sich bis zum nördlichen Geltungsbereich Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des vorliegenden Bebauungsplanes festgelegt wurden. Hier befinden sich 4 naturnah angelegte Regenrückhaltebecken, die gleichzeitig die Funktion von Feuerlöschteichen übernehmen. Die umliegenden Flächen

wurden entsprechend dem Elsekonzept des Werre/Wasserverbandes gestaltet (Melle 2005²). Hierzu zählen die Renaturierung der Alten Else, Entwicklung von Feuchtgrünland mit Sukzessionsflächen, die Selbstentwicklung von Röhrichflächen, naturnahe Auwaldentwicklung und Heckenanlage³. Zwischenzeitlich haben sich die Flächen über entsprechende Sukzessionsstadien zu mehr oder weniger feuchten, dichten Gehölzbeständen entwickelt. Lediglich im nordöstlichen Abschnitt wird eine kleine Fläche als Grünland genutzt. Diese Maßnahmenflächen sind von der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Südlich der vorhandenen Industriegebiete, innerhalb des Plangebietes, ist der Bebauungsplan noch nicht umgesetzt und es dominieren landwirtschaftliche Nutzflächen (Mais, Getreide, kleinflächig Grünland). Südlich der Bennier Straße befindet sich im westlichen Plangebiet zudem eine kleine Brachfläche, die mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte bestanden ist. Die landwirtschaftlichen Flächen werden über kleine, z.T. trockenfallende Gräben entwässert. Weiterhin befindet sich hier eine Hofstelle/Wohnhaus mit Nebengebäuden. Im Garten stocken parallel der Straße 6 alte Eichen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von ca. 40 – 80 cm, und eine Eiche vor dem Haus mit einem BHD von ca. 100 cm.

Als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und Bewertung des Eingriffs / der Planänderung erfolgten daher im Frühjahr 2022 Erfassungen der Amphibien und Brutvögel, sowie der Fledermäuse (sh. Kartierbericht 2022, IPW). Da im nördlichen Teil des Bebauungsplanes keine Änderungen vorgesehen sind, umfasste der Untersuchungsraum der faunistischen Kartierungen den südlichen, noch unbebauten Teil des Plangebietes inkl. des unmittelbaren Umfeldes.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁴ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz⁵ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Anmerkungen, Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Fledermauskartierung 2022 (Donning): Nachweis eines Zwergfledermaus- Sommerquartiers in der Hofstelle, eine Winterquartiernutzung ist daher ebenfalls anzunehmen, Nachweis Einzelquartier Großer Abendsegler östlich außerhalb des Plangebietes Jagdgebiete im südöstlichen Plangebiet (Hofstelle mit Grünland und Waldflächen)
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung

² Stadt Melle 2005: Umweltbericht zum Gewerbegebiet Bruche – Ost – Änderung und Erweiterung. Melle-Bruchmühlen (Bennien)

³ Nagel Landschaftsarchitekten (2005): Ausgleichsmaßnahmenkonzeption zum Bebauungsplan Bruche-Ost, Planzeichnung. Anlage 2 des Umweltberichtes der Stadt Melle zum Bebauungsplan

⁴ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

⁵ NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Anmerkungen, Vorkommen im Plangebiet
Feldhamster	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011, BfN 2019)
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Kartierung 2022: Brutvorkommen von Mäusebussard (streng geschützt) und Star (RL 3) im Wald, Revierstandorte von Rauchschwalben (RL 3), Stieglitz und Grauschnäpper (beide RL V) an der Hofstelle, weitere gefährdete Arten im Umfeld des Plangebietes sowie Vorkommen häufiger Arten ohne spezifische Habitatsprüche im Plangebiet.
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Wie vor
Amphibien		
Kammolch	Anh. II und IV	Vorkommen in den nördlichen Gewässern / Maßnahmenflächen möglich
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Rotbauchunke	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Wechselkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Laubfrosch	Anh. IV	Aktuelle Vorkommen im Raum sind nicht bekannt (NLWKN 2011, DGHT e.V. 2018 ⁶ , Nabu 2021 ⁷). Die Maßnahmenflächen im nördlichen Plangebiet sind potentiell geeignet, wobei die Gewässer vermutlich alle Fischbesatz aufweisen. Der Bereich ist von der Planung nicht betroffen.
Knoblauchkröte	Anh. IV	Fehlende Nachweise im Raum, fehlende Habitatausstattung
Moorfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Springfrosch	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	Kenntnisse zur Verbreitung in Niedersachsen lückenhaft, wohl sehr selten, spezielle Habitatsprüche, Vorkommen unwahrscheinlich
Kreuzkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, Vorkommen unwahrscheinlich
Besonders geschützte Arten (Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht)	--	Kartierung 2022: Wanderkorridor von Erdkröten, Grasfrosch, Wasserfrosch und Teichmolch zwischen Waldflächen im südlichen Plangebiet, Waldflächen südlich außerhalb des Plangebietes und nördlich der Industrieflächen liegende Ge-

⁶ DGHT e.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands

⁷ Nabu Niedersachsen, Herpetomap Abruf am 31.08.2021 unter [Karte - Herpeto \(herpetomap.de\)](https://www.nabu.de/karte-herpeto)

Art/Gruppe	Schutzstatus	Anmerkungen, Vorkommen im Plangebiet
		wässer. Die Waldflächen stellen Winterlebensräume dar; für den Teichmolch sind auch die Gebäude und Mauern der Hofstelle relevant.
<i>Fische und Rundmäuler</i> <i>Die überplanten Gräben im südlichen Plangebiet führen nur periodisch Wasser, bedeutende Fischvorkommen sind hier nicht zu erwarten</i>		
Gründling	Anh. II	Vorkommen in der Else
Steinbeißer	Anh. II	Vorkommen in der Else
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Charakterart naturnaher Wälder mit sehr altem Baumbestand, Hinweise auf Vorkommen im Raum liegen nicht vor.
Hirschkäfer	Anh. II	Essentiell ist ein dauerhaftes Vorkommen verwitternder Baumstumpen oder Totholz, Hinweise auf Vorkommen im Raum liegen nicht vor.
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Eingriffsbereich für die Arten mit meist hohen Ansprüchen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis der o.a. Relevanzprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung sind artenschutzrechtlich die Artgruppen der **Brutvögel** und der **Fledermäuse** potenziell von dem Vorhaben betroffen und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Im Rahmen der Amphibienkartierung wurden keine streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Die Belange der besonders geschützten Amphibienarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 Umweltbericht dargestellt und berücksichtigt.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Mit der 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bruche-Ost“ sind Änderungen der rechtskräftigen Festsetzungen in dem südlichen, bislang nicht realisierten Teil des Plangebietes vorgesehen. Die bereits vorhandenen industriellen Nutzungen (Gebäude, Verkehrsflächen) bleiben erhalten, ebenso die nördlichen Maßnahmenflächen. Die Maßnahmenfläche zwischen den vorhandenen Industriegebieten (leicht schlängelnder Graben mit halbruderalen Fluren und begleitender Strauchhecke) ist in der wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung (HI Nord 2021) zur vorliegenden B-Planänderung als Retentionsraum inkl. Unterhaltungswegen vorgesehen. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt schließlich in die Else.

Mit Umsetzung der Planung im südlichen Geltungsbereich werden verschiedene Biotoptypen der halboffenen Kulturlandschaft in Anspruch genommen. Die vorgesehene Planstraße verläuft über Ackerflächen, quert eine Hecke und verläuft dann entlang der südlichen Plangebietsgrenze über einen aktuell zugewachsenen Waldweg zwischen zwei Waldparzellen.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Bau- und anlagebedingt gehen Grünland- und Ackerflächen, Gräben sowie Saum- und Brachflächen als Lebensraum von Arten der offenen oder halboffenen Kulturlandschaft direkt verloren. Auf den landwirtschaftlichen Flächen südlich der Bennier Straße erfolgten im Frühjahr 2022 jedoch keine Nachweise gefährdeter Brutvogelarten der Offenlandschaft.

Bau- und anlagebedingt sind eine Hofstelle (Wohnhaus mit Nebengebäuden), Heckenstrukturen, und ein Buchenwald von der Planung direkt (Verlust) oder indirekt (Zerschneidung) betroffen, und somit auch gebäude-, gehölz- und waldbewohnende Arten. Bei den gebäudebewohnenden Arten sind Rauchschnäpper und Grauschnäpper sowie die Zwergfledermaus zu nennen. Der Buchenwald im Plangebiet wird größtenteils als Waldfläche festgesetzt. Zwischen diesem und den südlich angrenzenden Waldflächen ist jedoch der Neubau der zu verlegenden Bennierstraße mit einer Breite von 7 m zuzüglich eines 2,50 m breiten Radweges vorgesehen. Baubedingt wird es zu zeitlich begrenzten Störreizen auf angrenzende Habitate kommen. Flächen für Baustelleneinrichtung, Materiallager etc. sollten sich dabei auf die Bauflächen beschränken, empfindliche Biotopflächen wie Wald- und Gehölzbestände sind durch temporäre Bauzäune vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Anlagebedingt wird sich die Gebietskulisse (Gebäudekomplexe in der Offenlandschaft, Zerschneidung von Wald) mit indirekter Wirkung auf das Umfeld ändern.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) werden sich auch auf an das Plangebiet angrenzende Flächen und den zum Erhalt festgesetzten Wald auswirken. Neben der gewerblichen / industriellen Nutzung ist die geplante Erschließungsstraße an der südlichen Plangebietsgrenze vorgesehen. Auswirkungen/Beeinträchtigungen sind somit auch auf die Lebensgemeinschaften der landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereiche im direkten Umfeld zu erwarten. Der Verkehr kann zudem zu Kollisionen führen.

3.1 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

3.1.1 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als besonders planungsrelevante Arten⁸.

Im Rahmen der Kartierungen im Frühjahr 2022 wurden insgesamt 42 Arten erfasst, von denen 32 Arten als Revierinhaber aufgetreten sind (Plangebiet und weiteres Umfeld). Auf den landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen wurde lediglich der Fasan als Revierinhaber festgestellt. In den begleitenden Heckenstrukturen traten weitere Arten der gegliederten Kulturlandschaft wie Dorngrasmücke, Stieglitz (RL V), Heckenbraunelle und Goldammer (RL V) (südöstlich außerhalb) auf. Im Wald innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Mäusebussardhorst (streng geschützt). In den alten Eichen und Buchen wurden mehrere Spechthöhlen festgestellt, die dem Buntspecht zuzuordnen sind. Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im südlich angrenzenden Wald sind Stare (RL 3) als Brutvögel ermittelt worden. Als Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft brüteten Rauchschnäpper (RL 3) an der Hofstelle im Plangebiet. In einer Mauernische nistete der Grauschnäpper (RL V). Eine Beschreibung der Erfassungsmethodik und Bewertung findet sich im Kartierbericht (IPW 2022).

Mäusebussard

Mäusebussarde sind in Deutschland und Niedersachsen fast flächendeckend verbreitet. Der niedersächsische Bestand ist für das Jahr 2020 mit ca. 14.000 Brutpaaren verzeichnet (Krüger et al. 2022), der langfristige Bestandstrend ist stabil, zwischen 1996 und 2020 ist jedoch eine starke Abnahme zu verzeichnen (ebd.). Die Brutbestände weisen in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot (Kleinsäuger) starke Bestandsschwankungen auf. Besiedelt werden fast alle Landschaftsräume, solange geeignete Nist- bzw. Horstbäume und offene Landschaften als Jagdhabitat vorhanden sind. Mäusebussarde bauen ihre Nester selbst, in der Regel sind mehrere Wechselhorste vorhanden, die jaarweise verschiedentlich genutzt werden (MKULNV 2013). Die Reviertreue ist hoch. Die artenschutzrechtliche relevante Fortpflanzungsstätte kann „eng“ abgegrenzt werden (Horstbaum mit direktem Umfeld). Aufgrund der großen Aktionsräume ist die Abgrenzung essentieller Jagd-/Nahrungshabitate beim Mäusebussard nicht erforderlich.

Der Waldbestand innerhalb des Plangebietes mit Niststandort des Mäusebussardes wird weitgehend (bis auf die Flächen der zu verlegenden Bennier Straße) zum Erhalt festgesetzt. Der Horst am östlichen Rand des Waldes ist somit nicht unmittelbar betroffen. Dennoch werden mit Umsetzung der Planung die unmittelbar angrenzenden Acker- und Grünlandflächen versiegelt und bebaut. Dadurch entfallen Nahrungsflächen im unmittelbaren Horstumfeld, die Gebietskulisse im Horstumfeld verändert sich und Störreize durch die industrielle Nutzung rücken näher an den Horststandort heran. Die künftig überbaubaren Flächen (GI 2) finden sich ca. 20 m östlich des Horstbaumes. Während der Bauphase sind baubedingte Störwirkungen durch Lärm, Licht, Bewegung etc. im unmittelbaren Umfeld zu erwarten.

⁸ Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vergl. Albrecht, K. et. al. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeiträgen. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Der in 2022 genutzte Horstbaum ist von der Planung nicht direkt betroffen. Eine Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen kann daher ausgeschlossen werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Um baubedingte Störungen, die zu einer Aufgabe der Brut führen könnten zu vermeiden, sollten die Bauarbeiten im Umfeld östlich des Waldes möglichst außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Mitte Juli) erfolgen. Bei einem früheren Baubeginn vor der Brutzeit, mit Dauer der Bauphase in die Brutzeit hinein oder darüber hinaus, kann davon ausgegangen werden, dass der Mäusebussard im Baujahr rechtzeitig auf einen anderen Horstbaum ausweicht. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der flächig verbreiteten Art mit stabiler Population sind nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Der Horstbaum ist von der Planung nicht direkt betroffen. Die künftig überbaubaren Flächen rücken jedoch bis zu ca. 20 m an den Horststandort heran. Eine konkrete Objektplanung liegt für den Planbereich östlich des Waldes noch nicht vor (Stand November 2022). Inwieweit die künftige Nutzung im Umfeld des Horstes zu einer dauerhaften Aufgabe, oder auch Weiternutzung des Horstes führt, lässt sich nach aktuellem Stand schwer prognostizieren. Denkbar ist auch, dass die Tiere einen neuen Horst auf der anderen Waldseite anlegen. Der landwirtschaftlich geprägte Landschaftsraum im Umfeld des Plangebietes mit eingestreuten Gehölz- und Waldflächen weist weiterhin eine gute Habitateignung für den Mäusebussard auf. Bruten am Siedlungsrand oder auch in innerstädtischen Parks kommen regelmäßig vor. Nach aktuellem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Mäusebussard auch mit Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Star (RL 3)

Als Höhlenbrüter kommt der Star sowohl in höhlenreichen Wäldern oder Gehölzen, als auch im Siedlungsraum als Gebäude- oder Nistkastenbrüter vor. Die Nahrungssuche erfolgt zur Brutzeit hingegen überwiegend am Boden (Käfer, Larven), meist auf kurzrasigen, gern beweideten und feuchten Grünlandflächen. Die freie Landschaft wird ebenso besiedelt wie städtische Lebensräume. In Niedersachsen und Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet. Aufgrund der sehr starken Bestandsabnahme im Zeitraum 1996 – 2020 ist der Star als gefährdet (RL 3) eingestuft.

Im Untersuchungsraum befanden sich Reviere am nördlichen Waldrand innerhalb des Plangebietes sowie mehrere Reviere in dem südlich angrenzenden Waldbestand.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Das in 2022 festgestellte Revier am nördlichen Waldrand ist von der Planung nicht direkt betroffen. Eine Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen kann daher ausgeschlossen werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung gehen feuchte Grünlandflächen, und damit Nahrungsflächen im unmittelbaren Umfeld des Revieres verloren. Unter Berücksichtigung des Umfeldes des Plangebietes und des Aktionsraumes der Art sind die Grünlandflächen jedoch nicht als essentiell einzustufen. Störungen der Reviere in den Waldbeständen im und unmittelbar südlich angrenzend zum Plangebiet, sowie Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Die Revierstandorte sind von der Planung nicht direkt betroffen. Zwar führt die Umsetzung der Planung zum Verlust reviernaher Nahrungsflächen, und einer Veränderung der Gebietskulisse. Unter Berücksichtigung der Aktivitätsräume der Art sowie ihrer Habitatansprüche (Besiedlung auch von Gebäuden in städtischen Lebensräumen), kann der zum Erhalt festgesetzte Waldbestand im Plangebiet ebenso wie die südlichen angrenzenden Gehölzbestände weiterhin von Staren als Revier genutzt werden. Koloniebildung kommt regelmäßig vor. Die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt auch mit Umsetzung der Planung erhalten.

Rauchschwalbe (RL 3)

Die gefährdete Vogelart (RL 3) ist als ausgesprochener Kulturfolger anzusehen. Sie brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Bereichen, stellenweise auch unter gewässerüberspannenden Brücken. Von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe und optimale Nahrungshabitate im Umkreis von 500 m um die Neststandorte (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Brutorttreue ist hoch ausgeprägt. In der Hofstelle südlich der Bennier Straße brüteten im Frühjahr 2022 mindestens 2 Paare der Rauchschwalbe.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung der Tötung adulter Rauchschwalben oder ihren Entwicklungsformen, darf der Gebäudeabriss (Hauptgebäude) nur außerhalb der Brutzeit (i.d.R. Ende März bis Ende Juni, bei Zweitbruten bis Ende September) erfolgen. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme können Tötungen, und damit der Eintritt des Verbotstatbestandes, verhindert werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wird über das Bauzeitenfenster

außerhalb dieser Zeiten verhindert. Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungsstätten führen können, werden im nächsten Punkt betrachtet. Darüber hinaus sind keine Störungen zu erwarten, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Mit dem Abriss des Gebäudes südlich der Bennier Straße gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von mindestens 2 Revieren der Rauchschnalbe verloren. Der Verlust ist über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu kompensieren.

Zu nennen ist die Anbringung von Kunstnestern in geeigneten Gebäuden (Verhältnis 1:2), zur Erhöhung des Angebotes von Fortpflanzungsstätten. Rauchschnalben brüten überwiegend innerhalb landwirtschaftlicher Gebäude, häufig in offenen Viehställen (hohes Insektenangebot). Die Gebäude müssen zur Brutzeit (Ende März bis Ende September) zugänglich für die Tiere bleiben. Hilfreich zur Ansiedlung sind vorhandene Reviere im nahen Umfeld der Maßnahme. Insektenreiche Nahrungshabitate (Gewässer, Grünland etc.) müssen im Umfeld von ca. 500 m vorhanden sein. Die Habitatanforderungen der Rauchschnalbe sind gut bekannt, die Wirksamkeit der Maßnahme ist belegt und sie ist kurzfristig herstellbar.

Unter Berücksichtigung einer entsprechenden Ausgleichsmaßnahme kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 verhindert werden, und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Grauschnäpper (RL V)

Der Grauschnäpper ist ein Halbhöhlen oder Nischenbrüter, der das Nest in Astlöchern, Bruchstellen Baumstümpfen oder auch Rankpflanzen anlegt, sowie an Fels- oder Gebäudenischen, Mauerlöchern, Fensterläden oder Nistkästen (Südbeck et al. 2005). Besiedelt werden somit verschiedenste, stark gegliederte Biotoptypen wie lichte Waldränder, halboffene Kulturlandschaften mit alten Bäumen oder ländliche Siedlungsbereiche. Wichtig ist ein ausreichendes Angebot größerer Fluginsekten. Die Hauptbrutzeit des Langstreckenziehers beginnt erst Mitte Mai und streckt sich bis Mitte Juni. Im Plangebiet hat ein Grauschnäpperpaar in einer Gebäudenische am Haupthaus gebrütet.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen, darf der Gebäudeabriss (Hauptgebäude) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme können Tötungen, und damit der Eintritt des Verbotstatbestandes, verhindert werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wird über das Bauzeitenfenster außerhalb dieser Zeiten verhindert. Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungsstätten führen können, werden im nächsten Punkt betrachtet. Darüber hinaus sind keine Störungen zu erwarten, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Mit dem Abriss des Gebäudes südlich der Bennier Straße geht der im Frühjahr 2022 genutzte Nistplatz des Grauschnäppers verloren, weiterhin werden mit dem Grünland Nahrungsflächen überplant. Der Wald innerhalb des Plangebietes wird zum Erhalt festgesetzt. Der Wald südlich des Plangebietes zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt, Totholzanteil und Höhlenreichtum aus. Weiterhin ist hier im Bereich der geschützten Feuchtbrache mit einem hohen Insektenvielfalt zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Habitatansprüche des Grauschnäppers (Besiedlung vielfältiger Biotope), der vorliegenden Planung (Walderhalt und Anlage von Regenrückhalteflächen) sowie der Ausprägung des unmittelbar südlich angrenzenden Waldes wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für den Grauschnäpper nicht erforderlich.

Stieglitz (RL V)

Der Stieglitz ist ebenfalls mit einem Brutverdacht im Umfeld der Hofstelle erfasst worden. Er ist ein Bewohner strukturreicher Landschaften. Die Nester werden meist geschützt in Bäumen oder hohen Büschen angelegt. Wichtige Habitatstrukturen sind jedoch Hochstaudenfluren, Brachen oder Ruderalstandorte zur Nahrungssuche.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen, darf die Baufeldräumung (Gehölzfällungen, Abräumen von Grünflächen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme können Tötungen, und damit der Eintritt des Verbotstatbestandes, verhindert werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wird über das Bauzeitenfenster außerhalb dieser Zeiten verhindert. Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungsstätten führen können, werden im nächsten Punkt betrachtet. Darüber hinaus sind keine Störungen zu erwarten, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Der Stieglitz ist im Frühjahr 2022 südlich der Bennier Straße im Bereich der Hofstelle aufgetreten. Mit Umsetzung der Planung und Räumung der Flächen geht der Revierstandort verloren. Der Wald innerhalb des Plangebietes wird zum Erhalt festgesetzt. Nördlich und westlich der Waldfläche erfolgt die Anlage eines Regenrückhaltebeckens und Retentionsflächen. Die umliegenden Flächen werden sich als blütenreiche Hochstaudenfluren entwickeln.

Unter Berücksichtigung der Habitatansprüche des Stieglitzes, der vorliegenden Planung sowie der Ausprägung des angrenzenden Umfeldes wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang für den Stieglitz erhalten bleibt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Weitere, ungefährdete Brutvogelarten der betroffenen Hecken- und Gehölzstrukturen

Im Bereich der überplanten Hecke südlich der Bennier Straße traten Amsel, Blaumeise, Ringeltaube, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und Heckenbraunelle auf. Hierbei handelt es sich um Arten ohne spezifische Habitatansprüche, die in verschiedenen Lebensräumen auftreten können. Sie sind in Niedersachsen und Deutschland flächendeckend verbreitet.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen, darf die Baufelderäumung (Gehölzfällungen, Abräumen von Grünflächen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme können Tötungen, und damit der Eintritt des Verbotstatbestandes, verhindert werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wird über das Bauzeitenfenster außerhalb dieser Zeiten verhindert. Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungsstätten führen können, werden im nächsten Punkt betrachtet. Darüber hinaus sind keine Störungen zu erwarten, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Bei den ungefährdeten Arten ohne spezifische Habitatansprüche kann unter Berücksichtigung der Planung (Erhalt des Waldes, Herrichtung von Ausgleichsflächen, Anlage von Regenrückhalte- und Retentionsflächen), des Umfeldes des Plangebietes sowie der bereits im Zuge der Ursprungsplanung durchgeführten Kompensationsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleiben. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 tritt nicht ein.

Weiterhin weisen die Flächen südlich der Bennier Straße für keine der aufgetretenen Nahrungsgäste, Durchzügler oder auch Brutvögel des Umfeldes eine essentielle Funktion auf. Die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Zuge der Durchführung der Planung nicht berührt.

3.1.2 Fledermäuse

Im Zuge der Fledermauserfassungen wurden im Untersuchungsraum die Arten Breitflügel-, Zwerg- und Rauhaufledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Fransen- und Wasserfledermaus erfasst, sowie die Gattungen *Myotis* und *Plecotus*.

Die Zwergfledermaus wurde am häufigsten nachgewiesen. Ein kleines Quartier findet sich in der Hofstelle Bennier Straße. Vom Kleinen Abendsegler konnte ein Einzelquartier unmittelbar östlich der vorliegenden Planung ermittelt werden. Der Große Abendsegler ist in den Untersuchungsflächen regelmäßig jagend erfasst worden, Quartiere sind im Umfeld zu erwarten.

Breitflügel-Fledermäuse wurden nur 3mal an der Bennier Straße ermittelt. Die Wasserfledermaus trat lediglich im Bereich der Gewässer der Ausgleichsflächen nördlich der vorhandenen Bebauung auf. Ein sicherer Nachweis der Fransenfledermaus erfolgte östlich außerhalb des Plangebietes, das Große Mausohr trat südlich davon auf. Die Rauhaufledermaus wurde an den Gewässern im Umfeld des Plangebietes ermittelt. Unter den *Myotis* Nachweisen können auch Kleine und Große Bartfledermaus vertreten sein. Ebenso ist methodisch bedingt ein Vorkommen Brauner Langohren nicht vollständig auszuschließen.

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind typische Kulturfolger. Als weitgehend anspruchslose Art kommen sie sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vor. Die Jagdhabitats sind Parkanlagen, Biergärten mit alter Baumschubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wäldern, Waldränder und Waldwege. Spalten hinter Verkleidungen werden häufig als Wochenstubenquartier genutzt (NLWKN 2011). Zwergfledermäuse jagen in einem Radius von zirka 2 km um das Quartier (Petersen et al. 2004). Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölz begleitende Wege oder Waldränder. Im Plangebiet wurde ein Quartierstandort an der Hofstelle südlich der Bennier Straße festgestellt. Da Zwergfledermäuse häufig im selben Gebäude Winterquartiere beziehen, ist hier ebenfalls von einer Winterquartiersnutzung auszugehen.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen, darf die Baufeldräumung (Gebäudeabriss) nur außerhalb der Wochenstubenzeit (Mai bis Ende August) und der voraussichtlichen Winterquartiersnutzung erfolgen. Als bevorzugter Abrisszeitpunkt ist daher der September zu nennen (je nach Witterung noch Oktober/November), da dann die Wochenstubenzeit beendet ist, und die Tiere vor der Winterruhe eigenständig in der Lage sind, andere Quartierstandorte aufzusuchen. Ab Ende März ist eine Besiedlung der Gebäude mit Vogelarten zu erwarten. Unmittelbar vor dem geplanten Gebäudeabriss sind die Gebäude durch eine fachkundige Person auf vorhandene Fledermaus- oder Vogelindividuen zu überprüfen (ökologische Baubegleitung). Sind Individuen vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenfenster und Gebäudekontrolle) kann der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung verhindert werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wird über das Bauzeitenfenster außerhalb dieser Zeiten verhindert. Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten führen können, werden im nächsten Punkt betrachtet. Darüber hinaus sind keine Störungen zu erwarten, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Mit dem Abriss des Gebäudes geht ein Sommerquartier der Zwergfledermaus verloren. Ebenso ist mit einer Winterquartiernutzung zu rechnen. Der Verlust der Quartiere ist über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu kompensieren. In störungsarmer Umgebung sind Ersatzquartiere (Öffnung oder Herstellung von Hohlräumen, Anbringen von Fledermauskästen) herzustellen. Auf unbeleuchtete An- und Abflugmöglichkeit ist zu achten. Mit Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen kann die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, und ein Eintreten des Verbotstatbestandes verhindert werden.

Weiteres Artenspektrum ohne Quartiernachweise im Vorhabenbereich: **Breitflügel- und Rauhautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Fransen- und Wasserfledermaus erfasst, sowie die Gattungen *Myotis* und *Plecotus***

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen, darf die Baufeldräumung (Baumfällung, Gebäudeabriss) nur außerhalb der Wochenstubenzeit (Mai bis Ende August) erfolgen. Die Baumfällarbeiten dürfen in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Bäume ab 20 cm Brusthöhendurchmesser müssen unmittelbar vor den Fällarbeiten auf potenziell vorhandene Tiere überprüft werden (ökologische Baubegleitung). Ebenso sind vor dem Gebäudeabriss diese zu überprüfen (sh. Zwergfledermaus). Sind Individuen vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenfenster, Gebäude- und Baumkontrolle) kann der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung verhindert werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Zur Vermeidung einer Störung bedeutender Habitatstrukturen im und an das Plangebiet angrenzend (Jagdhabitats und Quartiere), ist eine Beleuchtung der angrenzenden Gehölzstrukturen zu vermeiden. Die Beleuchtung im Plangebiet ist möglichst gering zu halten. Für die Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden, dabei ist der Lichtke-

gel nach unten auszurichten. Eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird über das Bauzeitenfenster außerhalb dieser Zeiten verhindert. Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten führen können, werden im nächsten Punkt betrachtet. Darüber hinaus sind keine Störungen zu erwarten, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Für das genannte Artenspektrum wurde keine Quartiernutzung im Plangebiet ermittelt. Eine Einzel- oder Winterquartiernutzung kann nicht ausgeschlossen werden und ist im Rahmen der Baumkontrolle vor den Fällarbeiten zu überprüfen. Werden Winterquartiere festgestellt, ist der Verlust über das Anbringen von Ersatzquartieren auszugleichen.

Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust und der Entwertung von Jagdhabitaten. Der Wald wird weitgehend zum Erhalt festgesetzt. Eine Entwertung der Jagdhabitate im Plangebiet und dem Umfeld sowie dem Abendseglerquartier östlich des Plangebietes durch Beleuchtung ist durch eine Minimierung und zielgerichtete Beleuchtung zu verhindern. Die überplanten Jagdhabitate sind für keine der aufgeführten Arten als essentiell einzustufen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen (Baumkontrolle, ggf. Ausgleich von Winterquartieren, Minimierung der Beleuchtung) kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes verhindert werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4 Zusammenfassung

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bruche-Ost“ sind die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG aufzuzeigen. Der südliche Teil des Bebauungsplanes aus 2006 wurde bislang nicht umgesetzt. Die Flächen südlich der Bennier Straße werden aktuell weiterhin landwirtschaftlich genutzt, zudem befindet sich hier eine Hofstelle. Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen der Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse im Frühjahr und Sommer 2022. Streng geschützte Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht ermittelt. Der Wanderkorridor der besonders geschützten Amphibienarten Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch und Teichmolch wird im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt. Der Wald im südlichen Plangebiet wird u.a. vom Mäusebussard und Staren als Niststandort genutzt. Weiterhin stellt der Wald zusammen mit den umliegenden Grünlandflächen ein Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten dar. Bis auf den südlichen Bereich zum Neubau der zu verlegenden Bennier Straße wird der Wald zum Erhalt festgesetzt. Westlich und nordwestlich sind Regenrückhaltebecken und Retentionsflächen vorgesehen, die zugleich gegenüber den Industrieflächen als Puffer fungieren können. Für das im Wald aufgetretene Artenspektrum bleibt die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Die alte Hofstelle wird von verschiedenen Gebäudebewohnern genutzt, u.a. der Rauchschwalbe und der Zwergfledermaus. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ist vor dem Eingriff in die Lebensstätte auszugleichen. Beim Gebäudeabriss und Baumfällarbeiten sind zudem Maßnahmen zu treffen, die ein Eintreten des Tötungsverbotes verhindern.

Die Belange des besonderen Artenschutzes sind über folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Der Verlust von 2 Revieren der Rauchschwalbe ist über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu kompensieren. Hierzu sind mindestens 4 künstliche Nisthilfen in geeigneten Gebäuden oder an geeigneten Strukturen (z.B. unter gewässerüberspannenden Brücken) anzubringen und dauerhaft zu sichern. Rauchschwalben brüten überwiegend innerhalb landwirtschaftlicher Gebäude, häufig in offenen Viehställen (hohes Insektenangebot). Die Gebäude müssen zur Brutzeit (Ende März bis Ende September) zugänglich für die Tiere bleiben. Hilfreich zur Ansiedlung sind vorhandene Reviere im nahen Umfeld der Maßnahme. Insektenreiche Nahrungshabitate (Gewässer, Grünland etc.) müssen im Umfeld von ca. 500 m vorhanden sein. Die Habitatanforderungen der Rauchschwalbe sind gut bekannt, die Wirksamkeit der Maßnahme ist belegt und sie ist kurzfristig herstellbar. Die Maßnahme ist vor dem Eingriff in die Lebensstätte auf der Hofstelle Bennier Str. 99, bzw. vor der auf den Eingriff folgenden Brutzeit (ab März) funktionsfähig umzusetzen.
- Der Verlust des Zwergfledermausquartieres (Sommerquartier und vermutlich Winterquartier) ist über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu kompensieren. In störungsarmer Umgebung sind Ersatzquartiere (Öffnung oder Herstellung von Hohlräumen, Anbringen von Fledermauskästen) herzustellen. Auf unbeleuchtete An- und Abflugmöglichkeit ist zu achten. Die Maßnahme ist vor dem Eingriff in die Lebensstätte auf der Hofstelle Bennier Str. 99 umzusetzen, um eine durchgängige Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen, darf der Gebäudeabriss nur außerhalb der Vogelbrutzeit (i.d.R. Ende März bis Ende Juni, bei Zweitbruten bis Ende September) und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Ende April bis Ende August) erfolgen. Zudem ist eine Winterquartiernutzung durch Zwergfledermäuse anzunehmen. Als bevorzugter Abrisszeitpunkt ist daher der September zu nennen (je nach Witterung noch Oktober/November), da dann die Wochenstubenzeit beendet ist, und die Tiere vor der Winterruhe eigenständig in der Lage sind, andere Quartierstandorte aufzusuchen. Ab Ende März ist eine Besiedlung der Gebäude mit Vogelarten zu erwarten. Unmittelbar vor dem geplanten Gebäudeabriss sind die Gebäude durch eine fachkundige Person auf vorhandene Fledermaus- oder Vogelindividuen zu überprüfen (ökologische Baubegleitung). Sind Individuen vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen, darf die Baufeldräumung (Gehölzfällungen, Abräumen von Grünflächen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Baumfällarbeiten dürfen in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Bäume ab 20 cm Brusthöhendurchmesser müssen unmittelbar vor den Fällarbeiten auf potenziell vorhandene Fledermäuse überprüft werden (ökologische Baubegleitung). Sind Individuen vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Um baubedingte Störungen, die zu einer Aufgabe der Brut des Mäusebussardes führen könnten zu vermeiden, sollten die Bauarbeiten im Umfeld östlich des Waldes möglichst außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Mitte Juli) erfolgen. Bei einem früheren Baubeginn vor der Brutzeit, mit Dauer der Bauphase in die Brutzeit hinein oder darüber hinaus, kann davon ausgegangen werden, dass der Mäusebussard im Baujahr rechtzeitig auf einen anderen Horstbaum ausweicht und Störungen zur Brutzeit nicht verursacht werden.
- Zur Vermeidung einer Störung bedeutender Habitatstrukturen im und an das Plangebiet angrenzend (Jagdhabitats und Quartiere), ist eine Beleuchtung der angrenzenden Gehölzstrukturen zu vermeiden. Die Beleuchtung im Plangebiet ist möglichst gering zu halten. Für die Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden, dabei ist der Lichtkegel nach unten auszurichten.

Mit Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, können die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 44 ff BNatSchG berücksichtigt werden.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2019): Monitoringbericht Haselmaus [muscavel nat bericht 2019.pdf \(bfnd.de\)](#) abgerufen am 31.08.2021
- DGHT e.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands
- HI Nord, Juli 2021: Bebauungsplan Gewerbegebiet Bruche-Ost, 2. Änderung, Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung
- IPW Ingenieurplanung 2022: Gewerbegebiet „Bruche Ost“, 2. Änderung. Faunakartierbericht 2022 – Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse.
- Krüger, T. & K. Sandkühler 2022: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021. In: INN 2/2022, NLWKN
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht online
- NABU Niedersachsen, Herpetomap Abruf am 31.08.2021 unter [Karte - Herpeto \(herpetomap.de\)](#)
- Nagel Landschaftsarchitekten (2005): Ausgleichsmaßnahmenkonzeption zum Bebauungsplan Bruche-Ost, Planzeichnung. Anlage 2 des Umweltberichtes der Stadt Melle zum Bebauungsplan
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011).
- NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008
- NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69, Bd. 2. Bonn, 392 S.

Stadt Melle 2005: Umweltbericht zum Gewerbegebiet Bruche – Ost – Änderung und Erweiterung. Melle-Bruchmühlen (Bennien)

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.